

gibt zwar in vielen Gesetzen eine Fülle von einzelnen Strafandrohungen, durch welche nach Möglichkeit jede freie politische Betätigung, jedes kritische Wort, ja sogar jede andere als die vom Staat gewünschte politische Gesinnung unterdrückt und gegebenenfalls bestraft werden soll. Alle diese Einzelbestimmungen zusammen aber bilden einen so umfassenden Komplex des politischen Strafrechts, dass sie sich wie eine einzige Generalklausel auswirken, die etwa den Inhalt hat: „Wer eine andere als die vom Staat für richtig befundene politische Auffassung vertritt, wird bestraft“. Der Durchsetzung dieser Generalklausel in der Praxis der Strafgerichte dienen Gesetze mit so allgemein gehaltenen Ausdrücken und Tatbeständen, dass jede Handlung und jede Unterlassung mit einer Strafe geahndet werden kann, wenn dies politisch für richtig und zweckmässig gehalten wird. Einer der Begriffe, die eine ganz entschiedene Rolle spielen, ist der Ausdruck „sozialgefährlich“.

DOKUMENT 48
(SOWJET-UNION)

Strafgesetzbuch RSFSR vom 22-11-1926 in der am 1. Oktober 1953 gültigen Verfassung.

.....

Artikel 6:

Als sozialgefährlich gilt jede Handlung oder Unterlassung die sich gegen das Sowjetsystem richtet oder die Rechtsordnung verletzt, die vom Regime der Arbeiter und Bauern für die Zeit des Überganges zur kommunistischen Gesellschaftordnung errichtet ist.

.....

Artikel 46:

Die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Verbrechen werden eingeteilt in:

- a) solche, die gegen die Grundlagen des durch die Macht der Arbeiter und Bauern in der Union der SSR errichteten Sowjetsystems gerichtet und daher als die gefährlichsten anzusehen sind,
- b) alle übrigen Verbrechen.

Für die Verbrechen der ersten Kategorie setzt das Gesetzbuch eine Grenze fest, die das Gericht bei Bestimmung einer Massnahme des sozialen Schutzes gerichtlich bessernder Art nicht unterschreiben darf. Für alle übrigen Verbrechen bestimmt das Gesetz lediglich das dem Gericht gestattete Höchstmass.

Artikel 47:

Die grundlegende Frage, die in jedem Einzelfall zu entscheiden ist, ist die Frage nach der Sozialgefährlichkeit des zu beurteilenden Verbrechens.

Als in dieser Beziehung erschwerende Umstände gelten bei der Bemessung einer im Gesetzbuch vorgesehenen Massnahme des sozialen Schutzes:

- a)
- b) die Möglichkeit, dass durch die Begehung des Verbrechens die Interessen des Staates oder der Werktätigen ein Schaden zugefügt wird, mag auch das Verbrechen nicht unmittelbar gegen die Interessen des Staates oder der Werktätigen gerichtet sein;

.....